

Euer Excellenz!

Das kaiserliche Wort Sr. Majestät hat uns am 15. März eine Constitution, aus einer Volksberathung hervorgehend, in Aussicht gestellt. **Wir durften, wir konnten, wir mußten** in dieser Beziehung eine **gute** Constitution erwarten und wünschen, weil nur durch eine solche dem Throne Sr. Majestät eine dauernde Stütze, allen Staatsbürgern vollkommene Freiheit und Rechtsicherheit gewährleistet, weil nur dadurch uns und unseren Enkeln wieder Ordnung, Ruhe und Sicherheit erzielt, jeder Ruhestörung begegnet, Handel und Gewerbsbetrieb zur früheren Thätigkeit zurückgeführt werden kann.

Eine Constitution kann aber nur dann als eine wirklich **gute** bezeichnet werden, wenn sie der getreue Ausdruck des gesammten Volkswillens ist, also **aus einer, auf der breitesten Grundlage der Volksvertretung berufenen constituirenden National-Versammlung hervorgegangen ist**, wenn die den Staatsbürgern zugesicherten Rechte durch die Willkür einzelner Regierungsmänner nicht wieder können gefährdet, wenn gewisse Stände vor anderen nicht vorzugsweise bevorzugt werden.

Die Gefertigten von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Sr. Majestät selbst nur von dem Wunsche beeelet ist, durch eine alle Staatsbürger beglückende, freisinnige, gute Constitution dauernde Ruhe und Rechtsicherheit zu gewähren — hegen die gegründete Besorgniß, daß die vorliegende, am 25. April ertheilte octroirte Constitution von dem Ministerium ausgegangen, den allgemeinen Erwartungen nicht entspreche, eine allgemeine Beruhigung nicht gewähren könne.

Wir haben das innigste Vertrauen in Sr. Majestät und höchst Seinen Nachfolger, wir sind überzeugt, daß von dieser Seite unmittelbar keine Uebergriffe zu gewärtigen seien; allein wir wollen auch künftigen, durch die Constitution nach ihrer gegenwärtigen Fassung allerdings möglichen Uebergriffen künftiger Thronfolger vorgebeugt wissen, wir wollen keine Constitution, die die Rückkehr des früheren Absolutismus möglich macht, oder den Keim zu neuen revolutionären Bewegungen in sich trägt; wir wollen Aufrechthaltung des monarchisch-constitutionellen Principes, somit eine Constitution, nicht etwa bloß für die gegenwärtige Generation, sondern eine solche, die auch noch unsere Nachkommen beglücken soll.

Wir glauben nur hinderten zu dürfen, daß in der ertheilten Constitution der Mangel eines befriedigenden Wahlgesetzes, daß nach §. 22 der Mangel einer Bestimmung über die Zulässigkeit von Zusammenkünften fühlbar ist, wie nach §. 35 durch eine dem Monarchen zustehende der Zahl nach unbeschränkte Aufnahme von Senatoren in die obere Kammer, diese derzeit nur als der Ausdruck der Regierungs- und respektive Adels-Parthei anzusehen sei, daß dadurch der Adel, welcher seine Vertretung auch in der untern Kammer findet, unverhältnißmäßig zahlreicher vertreten erscheine, als die übrigen Staatsbürgerklassen — daß nach §. 36 die in die Kammer der Abgeordneten berufenen Beamten, Geistlichen und sonstigen von der Regierung abhängigen Personen, **nicht als selbstständige freie** Volksvertreter angenommen werden könnten, insoferne in der Constitution nicht ausgesprochen ist, daß diese Personen, divergirender Ansichten halber, durch die Regierung ihres Amtes nicht abgesetzt werden können.

Ohne weiter in die sonstigen Punkte einzugehen, welchen mehr oder minder Bedenken entgegenstehen, und worüber sich Gefertigte ihre sonstigen schriftlichen Eingaben vorbehalten, erlauben sich dieselben, in Treu erglühend für das erlauchte Kaiserhaus, für jetzt nur die ergebenste Vorstellung:

Euer Excellenz wollen

1. **Seine Majestät zur schleunigsten Einberufung des constituirenden Reichstages in Einer Kammer bestimmen.**
2. Dießfalls durch ein freisinniges Wahlgesetz mit Aufhebung **jedes Censur** und ohne Rücksicht auf Stände-Verschiedenheit die Volks-Vertretung im vollsten Sinne des Wortes dabei zur Geltung bringen.

- 22
3. Dahin wirken, daß für den Fall der Beibehaltung eines Zweikammer-Systemes, die Wahl der Mitglieder der ersten Kammer dem Volke **allein** überlassen werde.
 4. Die Nation von Seite der Staatsverwaltung auf die Wichtigkeit der Wahlen, auf die dabei geltend zu machenden liberalen und echt constitutionellen Grundsätze bei Zeiten aufmerksam machen lassen, damit nicht durch Ueberstürzung der Wahlen, durch Wahlumtriebe und durch Einflüsse reaktionärer Partheien die wahre Volks-Vertretung illusorisch werde.
 5. Dahin wirken, daß uns auf diese Art durch den constituirenden Reichstag eine, alle Schichten der Nation vollkommen beruhigende Constitution gegeben werde, in welcher die uns in der jetzt verliehenen Constitution nur theilweise zugesicherten Rechte auch für die Zukunft gewährleistet werden.

Wien den 8. Mai 1848.

Im Namen des Vereins: „Der deutsche Adler“

Das Comité.

Mit dem Inhalte dieser Petition sind vollkommen einverstanden:

Sammlung L. A. Frankl

